Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz: Monatsschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 5 (1913)

Heft: 2

Artikel: Ausbeutung und Philanthropie im Arbeiterinnenheim

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-350027

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gegenüber sämtlichen einzelnen Mitgliedern desselben und gegenüber dem Gesamtverbande wie

a) Sobald ihm von seinen Arbeitern Forderungen irgend welcher Art, denen eine allgemeine Bedeutung zukommt, gestellt werden, wird er dem Sektionsvorstande, und wo eine Sektion nicht besteht, dem Zentralvorstande des Verbandes davon Mitteilung machen und eine Verständigung mit seinen Arbeitern dem zuständigen Verbandsorgane zur Genehmigung unterbreiten. Dabei hat der Unterzeichnete das Möglichste zu tun, um Konflikte mit der Arbeiterschaft zu vermeiden. (Art. des Streikregulativs).

b) Bei einem Streikausbruche erstellt er die in Art. 4 des Streikregulativs vorgesehene Liste vollständig und gibt sie dem zuständigen Ver-

bandsorgane ab.

- c) Er stellt die auf den in Art. 5 und 9 des Streikregulativs genannten Listen verzeichneten Arbeiter nicht ein, bezw. entlässt dieselben.
- d) Er meldet dem zuständigen Verbandsorgane den Ausbruch oder Schluss eines Streikes bei ihm sofort an.
- e) Er hält auf Berufsstreiker und Hetzer ein wachsames Auge, teilt deren Adressen dem zuständigen Verbandsorgane mit, stellt solche nicht ein oder sofern er sie schon eingestellt hat, entlässt er sie (Art. 8 und 9 des Streikregulativs).

f) Er bezahlt die durch die zuständigen Organe beschlossenen Beiträge in die Streikkassen

gewissenhaft und pünktlich.

g) Er wirkt zu der Bildung von Aushülfsgruppen (Art. 11 des Streikregulativs) gemäss den jeweils bestehenden Bestimmungen mit und arbeitet in denselben, wenn es die zuständigen Verbandsorgane anordnen, wo es auch sei, mit, oder führt Arbeit für andere Meister in oder ausserhalb des Verbandes zu den statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen aus (Art. 12 des Streikregulativs).

h) Bei Streiks usw. wirkt er zur Durchführung der Bestimmungen des Streikregulativs betreffend Streikposten, Anzeigewesen usw. nach

Kräften mit.

i) Er tut sein Möglichstes, um der Streikklausel in Arbeitsverträgen Eingang zu verschaffen.

k) Bei einer gemäss den statutarischen oder vertraglichen Bestimmungen beschlossenen Aus-

sperrung, Boykott usw. macht er mit.

l) Er macht den kompetenten Verbandsorganen in gewissenhafter Weise die durch das Streikregulativ in Ar. 20 vorgesehenen Mitteilungen und Angaben.

m) Er leistet den innert den Statuten gehaltenen Beschlüssen, Entscheiden oder Verfügungen der Generalversammlung oder irgend eines andern Verbandsorganes Nachfolge.

n) Er hält den gegenwärtigen Vertrag sowie das ihm übermittelte Streikregulativ geheim und weist dasselbe jederzeit auf Verlangen dem Vor-

stande seiner Sektion vor.

o) Er fördert die Gründung von Sektionen und Verbänden gelber Arbeiter soviel in seinen Kräften liegt.

Alles unter einer Konventionalstrafe von Fr. 100-500 für jeden einzelnen Fall der Nichteinhaltung obiger Verpflichtungen.

Der vertragschliessende Berufsverband verpflichtet sich gegenüber Herrn in Streikfällen und dergleichen zu der im Streikregulativ vorgesehenen Hülfeleistung unter der Voraussetzung, dass Herr sich in solchen Fällen gemäss Statuten, Regulativen usw. der Sektion und des Verbandes verhalten hat.

Streitigkeiten, die über die Auslegung dieses Vertrages oder bei dessen Anwendung entstehen sollten, werden durch ein Schiedsgericht zu toter Hand erledigt. Gerichtsstand ist Bern. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern. Obmann ist der Präsident des Einigungsamtes Bern. Von den beiden andern Mitgliedern wird je eines durch eine der streitenden Parteien ernannt.



Ausbeutung und Philanthropie im Arbeiterinnenheim.

Im «Berner Tagblatt» hat kürzlich ein Einsender die von Unternehmern im Interesse des Lohndruckes und der schamlosesten Ausbeutung errichteten Arbeiterinnenheime in Schutz genommen. Der Mann gibt zwar zu, dass in der unter dem Protektorat des freisinnigen Regierungsrates Schöpfer stehenden Anstalt Derendingen nicht alles in Ordnung sei, dafür aber gebe es Erziehungsheime, die durchaus wohltätig seien. Als Muster einer derartigen Anstalt nennt der Einsender des « Tagblattes » das Mädchenheim zum Ziel im Appenzellischen und zum Beweis der Vorzüglichkeit dieser Anstalt führt der Mann folgendes an:

«An den Fabrikbetrieb (Schifflistickerei) gliedert sich das « Mädchenheim zum Ziel ». Der Fabrikdirektor ist zugleich Hausvater, und was für ein Hausvater! Unter ihm steht die vortreffliche Leiterin, welcher die Erziehung der Mädchen hauptsächlich übertragen ist. Auch hier werden Mädchen von 14 bis 18 Jahren aufgenommen, auch hier arbeiten sie vom ersten Tage an mit einem Minimallohn von Fr. 1.30, wovon 80 Rp.

täglich für Kost, Logis, Wäsche, Arzt und alle andern Bedürfnisse abgehen. Somit verdient ein Mädchen in 310 Arbeitstagen rund einen Jahreslohn von 400 Fr. und gibt für 365 Tage Kostgeld rund 300 Fr. aus. Was es nun weiter für seine Kleidung verausgabt, ist seine Sache, kommt aber, da seine Einnahmen vom Direktor oder der Vorsteherin in ein Sparkassenbuch eingetragen und verwaltet werden, auf die allgemeine Rechnung und wird deshalb oft irrtümlicherweise als eine Mehrforderung der Anstalt aufgefasst. Eine fleissige und geschickte Arbeiterin kann, wenn sie nicht ihr ganzes Geld an die Kleider hängt, in den vier Jahren sehr hübsche Ersparnisse machen. In vereinzelten Fällen sind diese bis auf 700 bis 800 Franken gestiegen, das Gewöhnliche ist 300 bis 400 Fr. »

Zur Entschuldigung dieser unerhörten Ausbeutung führt der Gewährsmann des «Berner Tagblattes » an, dass es sich um Mädchen handle, die « entweder geistig nicht ganz vollwertig, oder in ihrem Charakter so schwach und haltlos sind, dass sie nicht ins Leben hinausgestellt werden dürfen und ihren Unterhalt nicht selbständig erwerben können ». Die Inferiorität dieser Mädchen ist also der Deckmantel, um die schamlose Ausnützung dieser Fabriksklavinnen zu rechtfertigen. Und der Fabrikant, der diese Anstalten betreibt, wird gelobt und als echt christlicher Wohltäter gepriesen!

Wir möchten dem Einsender, wenn er verheiratet ist und Kinder hat, empfehlen, seine Töchter unverzüglich in das Mädchenheim zum Ziel zu verhandeln, vielleicht fänden dann auch seine Schreibereien über derartige Anstalten ein Ziel!

Tarifvertrag im Basler Kinematographengewerbe.

Hierüber entnehmen wir dem «Basler Vorwärts » folgende interessanten Mitteilungen:

Nach langen und schwierigen Verhandlungen, die unter Mitwirkung des staatlichen Einigungsamtes vor sich gingen, ist es gelungen, einen Tarifvertrag für das Basler Kinematographengewerbe abzuschliessen, der unseres Wissens der erste Tarifvertrag im Kinematographengewerbe

Abgesehen davon, dass es diesmal noch nicht möglich war, eine allgemeine Lohnerhöhung für das gesamte Personal zu erlangen und die jetzigen Mindestlöhne nur eine Verbesserung der bisher am schlechtesten bezahlten Arbeiter bedeuten, sind in den meisten übrigen Punkten nennenswerte Verbesserungen errungen worden, die um so mehr ins Gewicht fallen, als es sich um eine junge Or-

ganisation und um den ersten Tarifvertrag handelt. So wurde die Arbeitszeit einheitlich geregelt, eine Pause für das gesamte Personal geschaffen und ebenso ein allgemeiner, vorerst vierzehntäglicher Ruhetag errungen. Soweit bei Einstellungen noch Agenten benutzt werden, müssen die Arbeitgeber bei sechswöchiger Beschäftigung die Vermittlungsgebühren selber bezahlen, was sie wohl veranlassen wird, den Agenten bald Valet zu sagen.

Wir lassen nun den Tarifvertrag selber folgen: Zwischen den Inhabern folgender Kinematographengeschäfte: 1. Aktiengesellschaft für Kinematographie und Filmverleih in Strassburg im Elsass, vertreten durch Herrn Eugen Müller in Strassburg, für ihre hiesigen Etablissemente Greifengasse 18 und Falknerstrasse 19, 2. Elektrische Lichtbühne A.-G., Zürich, vertreten durch Herrn Fr. Lorenz in Basel für ihr hiesiges Etablissement Freiestrasse 36 (Kardinaltheater), 3. Fata Morgana, Kinematographen-Aktiengesellschaft in Basel, vertreten durch ihre Direktoren, die Herren Jakob Singer und Rudolf Rosenthal für ihre Etablissemente Freiestrasse 32, Claragraben 2 und Clarastrasse 38, 4. Herrn Alfred Probst-Bauer (Royal-Kinematograph), Steinentorberg 2, 5. Herrn Kasimir Kabzinsky (Weltkinematograph), Freiestrasse 29, jede Firma für sich handelnd, und dem Verband der Kinematographen-Arbeiter in Basel, vertreten durch die Herren Georg Sütterlin, Operateur, Emil Bachmann, Portier, Karl Wieninger, Musiker, und Max Bock, Arbeitersekretär, sämtliche in Basel wohnhaft, ist heute unter Mitwirkung des baselstädtischen Einigungsamtes folgender Gesamtarbeitsvertrag abgeschlossen worden:

1. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt: für Operateure und Musiker im Maximum 71/2 Stunden (von 3—10½ Uhr nachmittags), an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen 8 Stunden (von 2½—10½ Uhr nachmittags); für Portiers (im äussern und innern Dienst) im Maximum 9½ Stunden zwischen 9 Uhr vormittags und 101/2 Uhr abends. Nicht in diese Arbeitszeit fallen und nicht besonders bezahlt werden die Vorbereitungsarbeiten der Operateure bis eine Viertelstunde täglich und die Musikproben bis zwei Stunden wöchentlich. Sonstige über die Maximalarbeitszeit hinausgehende Arbeit wird als Ueberzeitarbeit mit 25 Prozent Zuschlag vergütet. In der Zeit zwischen 6 und 8 Uhr abends ist jedem Arbeiter eine halbstündige Ruhe- und Esspause zu gewähren, deren Anfang für den einzelnen von der Betriebsleitung festgesetzt wird.

2. Arbeitslohn. Der Mindestlohn (Taglohn) für Operateure beträgt anfänglich Fr. 6.50, nach dreimonatiger Anstellung Fr. 7.—, für Musiker, auch für solche, die nicht direkt von der Betriebs